



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 20. Januar 2012

Nummer 3

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Vom 17. Januar 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. II S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „41 666 Hektar“ durch die Angabe „41 664“ Hektar ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 321 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 15 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 10, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9, versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 10, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 28. Oktober 2011 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 262, Gemarkung Seddin, Flur 2, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9, versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 262, Gemarkung Seddin, Flur 2, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 28. Oktober 2011 unterzeichnet worden ist.

4. **Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blatt-Nr.** 10 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am 28. Oktober 2011“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Zeile **laufende Nummer** 262 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile **laufende Nummer** 127 wird folgende Zeile eingefügt:

„262	Seddin	2	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am 28. Oktober 2011“.
------	--------	---	-------	---

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2012

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack